



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Die Sanktion des Bannbefehls

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

5. Die Capitulatio (762?) gab in c. 31<sup>115)</sup> den neueingesetzten Grafen das Recht, in größeren Sachen bei 60 Schillingen zu gebieten und für kleinere Sachen bei 15 Schillingen, d. h. Verwaltungsbefehle bei diesen Strafen zu erlassen<sup>116)</sup>. Gewährt wird in c. 31 nur das Recht des Befehls und der Androhung<sup>117)</sup>. Die Pflicht, eine rechtmäßig angedrohte Strafe bei Ungehorsam zu zahlen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erwähnt.

Ein solches Befehlsrecht hatte der Graf in allen Gebieten des fränkischen Rechts, aber die Ungehorsamsbuße war lokal verschieden<sup>118)</sup>. Auch innerhalb des Gebiets des fränkischen Stammes. Nach salischem Rechte betrug sie 15 Schillinge, nach dem Rechte des Hamalandes aber 4 Schillinge, wenn auch m. E. große. Das Recht auf die 60-Schillingbuße scheint nur in Sachsen in dieser Allgemeinheit bewilligt worden zu sein, was der gefährdeten Stellung der Grafen in dem rebellischen Gebiete entsprechen würde.

Die Ungehorsamsbußen fielen an die Grafen und machten einen Teil der Einnahmen aus, die mit dem Amte verbunden waren. Auch in dieser Hinsicht waren die sächsischen Grafen wegen der 60-Schillingbuße gut gestellt.

4. Richthofen und Brunner haben angenommen, daß durch unser c. 3 die Bestimmung der Capitulatio über die Ungehorsamsbuße von 15 Schillingen aufgehoben und diese Buße durch die drei angegebenen Beträge ersetzt worden sei, obgleich c. 3 weder eine Aufhebung der früheren Vorschrift erwähnt, noch überhaupt von einem Grafenbanne redet. Den Anstoß zu dieser Annahme scheint lediglich die Übereinstimmung der Ziffern des c. 3 mit den Beträgen des Friedensgeldes gegeben zu haben, das in c. 36 der Lex erwähnt wird. Aber diese Übereinstimmung der Zahlen wird

115) Cap. 31: „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60. de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.“

116) Das „bannum mittere in solidos“ kann nur bedeuten: „bei Strafe von — Schillingen“ gebieten.

117) Schon aus der Möglichkeit zwei verschiedener Sanktionen ist zu schließen, daß der Graf bei Erteilung des Befehls diejenige Strafe androhte, die den Ungehorsamen treffen sollte. Dies ist heute bei allen Verwaltungsbefehlen üblich, bei denen der Beamte die Sanktion verschieden hoch bestimmen kann. Auch im Mittelalter war dies üblich. Bei Ungehorsamen wird dann die angedrohte Strafe von dem Täter verwirkt.

118) Brunner, Handbuch II § 81.

unerheblich, sobald wir unterstellen, daß diese Zahlen das Verhältnis der einheimischen sächsischen Aktivstufung darstellen. Dann mußten sie bei dem Friedensgeld ebenso auftreten, wie als Verhältniszahlen bei jeder anderen Summe, die herabgesetzt werden sollte. Dieser Grund ist also nicht entscheidend. In der Tat führt die nähere Nachprüfung zu Gegen Gründen gegen die Bannhypothese, die m. E. durchgreifen.

5. Entscheidend ist schon der Wortlaut des c. 5. Die Worte, die uns vorliegen, können nicht durch die Absicht verursacht worden sein, die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann herabzusetzen und sie konnten auch von keinem Zeitgenossen auf die Ungehorsamsbuße bezogen werden. Die Eingangsworte „*ubicumque Franci secundum legem — solvere debent*“ — setzen fränkisches Recht und deshalb voraus, daß zunächst eine Zahlungspflicht der *Franci* und nicht der Sachsen gegeben ist. Die Vorschrift in c. 31 der *Capitulatio* war aber sächsisches Recht und nur sächsisches Recht. Bei Ungehorsam trat ein Fall ein, in dem die „*Saxones solvere debent*“. Dieser Fall konnte daher mit den Eingangsworten des c. 5 gar nicht gemeint sein. Aber auch die Ungehorsamsbuße, welche die Franken bei einem gräflichen Bannbefehl verwirkten, konnte nicht gemeint sein, weil es eben gar keine allgemeine fränkische Grafenbuße gab, sondern nur unter sich verschiedene Grafenbußen der einzelnen Teilstämme. Schon aus diesen Gründen können die Gesetzgeber gar nicht an die Grafenbuße gedacht haben, wie Richthofen und Brunner meinen. Aber auch nicht aus anderen Gründen.

6. Hätte man die Ungehorsamsbuße ermäßigen wollen, so hätte man nicht an die Zahlungspflicht angeknüpft, sondern an das Bannrecht, an die *potestas* der Grafen, an das Recht der Androhung. Behielt der Graf das Recht bei 15 Schillingen zu gebieten, so mußte der Ungehorsame auch 15 Schillinge zahlen. Diese Folge konnte nicht geändert werden<sup>119)</sup>. Deshalb hätte man bei einer solchen Absicht die bisherige *potestas* der Grafen eingeschränkt und die Vorschrift der *Capitulatio*, wie dies sonst zu geschehen pflegte, erkenn-

119) Es ist m. E. nicht annehmbar, daß die ungehorsamen Sachsen milder behandelt werden als die ungehorsamen Franken. Es ist m. E. nicht möglich, daß der Graf 15 Schillinge androhen mußte, um dann 12, 5, 4 zu erhalten. Ein solches Verfahren hätte die Autorität der Beamten herabgesetzt, ohne irgendwie gerechtfertigt zu sein.